

§4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) das Präsidium des Deutschen Turn- und Sportbundes
- b) der Zentralvörsstand der Gesellschaft für Sport und Technik.

(2) Die Vorschläge sind entsprechend den allgemeinen Richtlinien über die Sportklassifizierung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. Mai bzw. 15. Dezember jeden Jahres beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport einzureichen.

(3) Beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport überprüft ein Auszeichnungsausschuß, ob die Voraussetzungen für die Verleihung erfüllt sind.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport.

§5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) den Antrag des Vorschlagsberechtigten
- b) eine Begründung
- c) eine Kurzbiographie.

§6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt im Auftrage des Ministerrates durch den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport beim Ministerrat.

(2) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport ist verpflichtet, dem Büro des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten nach der Verleihung zuzusenden.

§7

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel Anfang Februar anlässlich des Jahrestages des ersten Jugendgesetzes und im Juni in der „Woche der Jugend und des Sports“.

§8

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille und eine Urkunde.

(2) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Porträt von Werner Seelenbinder, das von einem stilisierten Lorbeerzweig umschlossen wird. Auf der Rückseite stehen die Worte „Meister des Sports“ mit unterlegten Eichenblättern.

(3) Die Medaille wird an einer schwafz-rot-goldenen Schleife getragen, die mit dem Emblem der Deutschen Demokratischen Republik gekennzeichnet ist.

(4) Zur Medaille gehört eine rechteckige mit schwarz-rot-goldenem Band bezogene Interimsspange, auf deren Mitte ein versilbertes Porträt Werner Seelenbinders aufgelegt ist.

§9

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1959 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Verordnung
über die Stiftung
des „Friedrich-Engels-Preises“
und des „Theodor-Körner-Preises“**

vom 8. Mai 1970

§1

Für die Anerkennung und Würdigung hervorragender wissenschaftlicher und wissenschaftsorganisatorischer Leistungen, die zur Stärkung der Verteidigungskraft der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik beitragen, wird der

„Friedrich-Engels-Preis“
gestiftet.

§2

Für die Anerkennung und Würdigung hervorragender Leistungen bei der Schaffung und Interpretation von Kunstwerken, die zur Stärkung der Verteidigungskraft der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik beitragen, sowie zur Auszeichnung besonderer Verdienste bei der Förderung und Entwicklung des künstlerischen Schaffens und der kulturellen Tätigkeit in der Nationalen Volksarmee und den anderen bewaffneten Organen wird der

„Theodor-Körner-Preis“
gestiftet.

§3

(1) Einzelheiten der Verleihung des „Friedrich-Engels-Preises“ werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage 1) geregelt.

(2) Einzelheiten der Verleihung des „Theodor-Körner-Preises“ werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage 2) geregelt.

§4

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1970 in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1970

*

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des
„Friedrich-Engels-Preises“**

§1

(1) Der „Friedrich-Engels-Preis“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Friedrich-Engels-Preises“.

§2

(1) Der „Friedrich-Engels-Preis“ kann verliehen werden für hervorragende Leistungen in der Forschung